

Checkliste
Erlaubnisverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h Abs. 1 GewO unter
Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO

- juristische Person -

(z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Stiftung, Genossenschaft)

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I.	Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnisantrag für die juristische Person	IHK Rhein-Neckar (auch auf Homepage)	
<input type="checkbox"/>	II.	Ausgefüllter und unterschriebener Registrierungsantrag für die juristische Person	IHK Rhein-Neckar (auch auf Homepage)	
<input type="checkbox"/>	III.	Erlaubnisurkunde nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO		Original
<input type="checkbox"/>	IV.	Nachweis über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	V.	Sachkundenachweis: <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Finanzanlagenfachmann/- frau IHK“ bei der IHK • gleichgestellte Berufsqualifikation: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlusszeugnis als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK) 2. Abschlusszeugnis als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK) 3. Abschlusszeugnis als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK) 4. Abschlusszeugnis als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK) 5. Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau 6. Abschlusszeugnis als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ 7. Abschlusszeugnis als Investmentfondskaufmann oder –frau 8. Abschlusszeugnis eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 9. Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 10. Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 11. Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 12. Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt und zusätzlich Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder –beratung 		

		<ul style="list-style-type: none"> Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (bitte im Einzelfall mit der IHK abklären) <p>Mögliche Nachweise: Gewerbeanmeldung in Kopie bei Selbständigen mit Tätigkeitsbereich, Arbeitgeberbescheinigung/Arbeitszeugnis bei Angestellten, Agenturverträge; Provisionsabrechnungen</p>
<p>Anmerkung: Der Nachweis der Sachkunde unter V. ist grundsätzlich von allen gesetzlichen Vertretern der juristischen Person vorzulegen. Bei einer Personenhandelsgesellschaft ist eine Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen.</p>		

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an die

IHK Rhein-Neckar
GB 3.3
L 1, 2
68161 Mannheim

Bei Fragen zum Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Grzeskowiak
Tel.: 0621 1709-195
Andrea.grzeskowiak@rhein-neckar.ihk24.de

Hinweis:

Bei einer GbR, OHG oder KG ist jeder Gesellschafter erlaubnis- und registrierungspflichtig. Die Erlaubnis wird nicht auf die Gesellschaft ausgestellt, sondern jedem Gesellschafter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erteilt und jeder Gesellschafter erhält eine Registrierungsnummer im Finanzanlagenvermittlerregister. Bitte beachten Sie hier die Checkliste Vereinfachtes Verfahren für natürliche Personen.

Bei einer GmbH & Co. KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin (meist Verwaltungs-GmbH) erlaubnis- und registrierungspflichtig. Der Verwaltungs-GmbH wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erteilt und sie wird in das Vermittlerregister mit einer Registrierungsnummer eingetragen. Die Personengesellschaft wird im Register mit aufgeführt.